

Satzung des Hospizvereins Lichtenfels e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Hospizverein Lichtenfels e. V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter VR 20334. eingetragen. Sein Sitz ist Lichtenfels.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist, Schwerkranke und sterbende Menschen ambulant und zu gegebener Zeit stationär zu betreuen und ihnen Beistand zu leisten. Angehörige und Hinterbliebene sind hierbei miteingeschlossen.
5. Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel verwirklicht werden:
 - a. einen ambulanten Hausbetreuungsdienst
 - b. die Errichtung und den Betrieb von Hospizen für die Behandlung und Betreuung Schwerstkranker und Sterbender zu fördern auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes; dies schließt den Aufbau und die Führung geschulter freiwilliger Hilfsdienste ein,
 - c. die Unterstützung von Angehörigen Schwerstkranker und terminal Erkrankter in ihrer häuslichen Pflege und Betreuung,
 - d. die Schulung von interessierten Laien, Angehörigen Schwerstkranker und Pflegepersonal,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen,
 - f. die Unterstützung der Schmerzforschung,
 - g. die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommune, Land, Bund) sowie privaten Organisationen,
 - h. die Verbreitung der Hospizidee,
 - i. aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der dem Vorstand einzureichen ist. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats nach Zugang des eingeschriebenen Ablehnungsschreibens Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Tod
 - c. Streichung
 - d. Ausschluss
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 5 Jahresbeitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. 4. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 1.6. eingetretene Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages zum 1.12. des laufenden Jahres.
2. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
 - c. auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden.
2. Zu den Aufgaben des Beirates gehören:
 - a. die Beratung des Vorstands
 - b. die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszweckes

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen. Diese regeln in einer Geschäftsordnung die interne Aufgabenverteilung. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstands, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und mindestens 3 Beisitzer/innen zusammen.

Vorstand im Sinne dieser Satzung ist die erweiterte Vorstandschaft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstands gemäß Ziffer 1 Satz 1 einzeln berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
5. Jedes Mitglied des Vorstands gemäß Ziffer 1 Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, die erweiterte Vorstandschaft nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind. Für die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend, soweit in der Satzung nicht anders geregelt ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. die Leitung des Vereins,
 - b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - d. Auswahl und Anstellung sowie Schulung der Mitarbeiter,
 - e. Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplanes,
 - f. Aushandlung der Pflegesätze,
 - g. Behandlung dringender Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - h. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - i. die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
 - j. die Unterrichtung des Beirates über anstehende Probleme,
 - k. die Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit mindestens einmal jährlich einberufen werden.
3. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1 Satz 1 muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied des Vorstands gemäß § 7 Ziffer 1 Satz 1 geleitet, das von der erweiterten Vorstandschaft bestimmt wird. Erfolgt keine Bestimmung oder sind alle leitungsberechtigten Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden.
6. Der Vorstand kann allen oder einzelnen Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
7. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern auch ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:

1. die Behandlung aller Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des geprüften Kassenberichtes,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Wahl der in § 7 aufgeführten Mitglieder des Vorstands,
5. die Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
2. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1 Satz 1 und die erweiterte Vorstandschaft ist jeweils nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten, der Beirat, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse werden, soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem/der Versammlungsleiter/in festgesetzt. Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
5. Beschlüsse können auch ohne Mitgliederversammlung an einem Ort im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Voraussetzung für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist es, dass alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Satzungsänderung

1. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von einem Mitglied des Vorstands gemäß § 7 Ziffer 1 Satz 1 und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. mit der Auflage, die Hospizidee in der Stadt und im Landkreis Lichtenfels weiter zu fördern.